

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der Zirl Stahl Produkte GmbH

I. GELTUNG und EINLEITENDES

1. Die Zirl Stahl Produkte GmbH (FN 359409v) mit Sitz in 8052 Graz, Österreich, kontrahiert ausschließlich unter Zugrundelegung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) und wird in der Folge als „ZIRL STAHL“ bezeichnet. Diese AGB regeln, insoweit im Einzelfall nicht schriftlich anderes vereinbart ist, die Geschäftsverbindung zu ZIRL STAHL, derogieren früheren (abweichenden) Allgemeinen Geschäfts- oder Vertragsbedingungen und haben für die gesamte Geschäftsverbindung zu ZIRL STAHL Geltung. Diese AGB gelten für alle Arten von geschäftlichen Verbindungen zur ZIRL STAHL, auch wenn eine bestimmte Art einer Geschäftsverbindung in diesen AGB nicht explizit erwähnt sein sollte. Sofern in konkreten Geschäftsabschlüssen anderes oder widersprechendes vereinbart wird, gelten diese AGB jedenfalls subsidiär und sind in Zweifelsfragen, bei Vertrags- und Regelungslücken oder im Streitfall heranzuziehen.

2. Auch wenn diese AGB bei mündlichen oder fermündlichen Geschäftsverhandlungen nicht ausdrücklich erwähnt werden, akzeptiert der Geschäftspartner mit der Kontaktaufnahme zu ZIRL STAHL, spätestens jedoch mit der Annahme eines (schriftlichen oder mündlichen) Angebotes oder einer Lieferung entweder durch den Geschäftspartner oder die ZIRL STAHL und insbesondere für bzw bei einer Anspruchstellung gegen ZIRL STAHL nach Beendigung einer Geschäftsverbindung, diese AGB vollinhaltlich und diese werden und bleiben auch nach Beendigung der Geschäftsverbindung in Geltung.

3. Die Geltung von Allgemeinen Geschäfts- und/oder Vertragsbedingungen eines Geschäftspartners oder Änderungen der konkreten Vereinbarungsgrundlage durch solche, bedarf einer gesonderten, individuellen schriftlichen Vereinbarung. Eine stillschweigende, diesbezügliche Vereinbarung ist ausgeschlossen. Allgemeinen Geschäfts- und Vertragsbedingungen, Einkaufs-, Verkaufs- oder sonstige Vertragsbedingungen von Geschäftspartnern wird hiermit ausdrücklich widersprochen und gelten als nicht vereinbart, auch wenn diese gegenläufige Bestimmungen zur Geltung von solchen Bedingungen enthalten. Solche Bedingungen verpflichten ZIRL STAHL auch dann nicht, wenn ZIRL STAHL bei einem konkreten Vertragsabschluss diesen nicht explizit widerspricht. Erfüllungshandlungen von ZIRL STAHL gelten ebenfalls nicht als Zustimmung zu solchen Bedingungen. Für den Fall, dass sich die jeweiligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Geschäftspartner widersprechen oder gegenseitig aufheben, gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen desjenigen Geschäftspartners, welche die Hauptleistung (Warenlieferung) erbringt oder vermittelt.

4. Sofern sie bzw in dem Umfang als sie diesen AGB nicht widersprechen geltend ausdrücklich auch die Allgemeinen Vertragsbedingungen der Europäischen Gießereien in ihrer jeweils gültigen Fassung. Für den Fall einer fehlenden Regelungsmaterie in den AGB, den Allgemeinen Vertragsbedingungen der Europäischen Gießereien oder in der konkreten Vereinbarung zwischen ZIRL STAHL und dem Geschäftspartner wird die subsidiäre Geltung des ÜBEREINKOMMENS DER VEREINTEN NATIONEN ÜBER VERTRÄGE ÜBER DEN INTERNATIONALEN WARENKAUF („UN-Kaufrecht“) vereinbart.

5. Ausschließlich zum Zweck der besseren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsspezifische Schreibweise verzichtet. Alle personenbezogenen Bezeichnungen sind somit geschlechtsneutral zu verstehen.

II. ANGEBOTE und VERTRAGSABSCHLUSS

1. Angebote oder Anfragen von ZIRL STAHL, in welcher Form auch immer, sind freibleibend und widerruflich und verpflichten ZIRL STAHL noch nicht zu einer Lieferung oder zum Empfang einer Lieferung. Geschäfte gelten als geschlossen, wenn das jeweilige schriftliche (auch elektronisch per Mail) Angebot von ZIRL STAHL oder dem Geschäftspartner ebenso schriftlich (auch elektronisch per Mail) angenommen worden ist oder von ZIRL STAHL durch Versendung der Ware an den Geschäftspartner erfüllt wird. (Fern-) Mündliche Angebote oder Annahmen von ZIRL STAHL oder nachträgliche Änderungen eines bereits abgeschlossenen Geschäfts oder Angebote und Annahmen von Personen (Mitarbeitern von ZIRL STAHL), die nicht der Geschäftsführung angehören, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit jedenfalls einer erneuten schriftlichen Bestätigung. Sollte es bei aufgrund eines (fern-)mündlichen Warenabrufs des Geschäftspartners erfolgten Lieferungen der ZIRL STAHL wegen Kommunikationsfehlern zu falschen Lieferungen kommen, so haftet ZIRL STAHL hierfür nicht und der Geschäftspartner hat die Ware zu akzeptieren.

2. Kostenvoranschläge oder Preisschätzungen durch ZIRL STAHL gelten jedenfalls als unverbindlich. Der Aufwand für Besuche und Beratung sowie die Ausarbeitung von konkreten Spezifikationen, Pflichtenheften, Plänen, Kostenvoranschlägen, Preisschätzungen etc. werden von ZIRL STAHL dem Geschäftspartner gesondert verrechnet, wenn es zu keinem Geschäftsabschluss kommt obwohl der Geschäftspartner um die Geschäftsverbindung angesucht hat.

3. Allfällige Abbildungen, Zeichnungen, Spezifikationen und Marken sowie Präsentationen und Informationen sowie Preise der ZIRL STAHL auf der Website, in Katalogen, Preislisten, Prospekten, Werbeanzeigen auf Messeständen oder solche Informationen in

Druckwerken oder online-Medien uä. sind jedenfalls unverbindlich. Sofern ein Geschäftspartner die vorgenannten oder ähnliche Informationen und Umstände seiner (Vertrags-)Entscheidung zugrunde legt, so hat er dies ausdrücklich und konkret sowie schriftlich vor einem Vertragsabschluss gegenüber ZIRL STAHL zu erklären. ZIRL STAHL hat keine Prüfungs- oder Aufklärungspflicht hinsichtlich eines vom Empfänger/Auftraggeber gewünschten Verwendungszwecks oder einer bestimmten Eignung der Ware, wenn diese nicht explizit im Rahmen des Vertragsschlusses erörtert und schriftlich vereinbart worden ist.

4. [Spezifizierung/Bemusterung]

Für bzw im Rahmen von Geschäftsabschlüssen über individuell herzustellende Waren/Güter wird zwischen ZIRL STAHL und dem/den Geschäftspartners eines (auch mehrseitigen) Geschäfts eine exakte Spezifizierung und Bemusterung vereinbart, wenn alle beteiligten Geschäftspartner nicht ausdrücklich (schriftlich) auf eine solche verzichten oder es sich um solche Waren/Güter handelt, bei welchen eine Spezifikation und/oder Bemusterung (technisch) nicht nötig, (technisch) nicht möglich oder nicht branchenüblich ist. Für die Spezifikation und Bemusterung gilt grundsätzlich folgender Ablauf und Regelung für alle am Geschäftsverhältnis beteiligten Geschäftspartner:

a.) Der/die anfragende(n) Geschäftspartner übermitteln(t) möglichst exakt und in branchenüblicher Form Darstellungen, Beschreibungen und Pläne sowie sonstige Dokumente über die gewünschten Spezifikationen bzw. die technischen, physikalischen und sonstigen Anforderungen der Waren/Güter.

b.) Der/die liefernde(n) Geschäftspartner erteilt(en) innerhalb einer angemessenen Frist, ob eine Herstellung und Lieferung möglich ist oder nicht.

c.) Sollte eine Zusage des/der liefernden Geschäftspartner(s) erfolgen, wird beim Hersteller (oder im Werk des liefernden Geschäftspartners) der Waren/Güter ein oder mehrere Muster erzeugt, welche(s) vom/von den erwerbenden Geschäftspartner(n) selbst oder durch von ihm/ihnen beauftragte Dritte (vor Ort) binnen angemessener Frist und nach branchenüblichen Kriterien zu prüfen ist/sind. Über den Prüfungsvorgang ist ein Protokoll bzw eine umfassende Dokumentation zu erstellen und von den an der Begutachtung beteiligten Geschäftspartner und dem Hersteller zu unterfertigen sowie vom Hersteller ein Typ 3.1 Zertifikat nach EN 10204 (ÖNORM: EN 10204:2005-01-01) auszustellen. In der Dokumentation ist vom/von den erwerbenden Geschäftspartner(n) zu bestätigen, ob das Muster den vorgegebenen Spezifikationen entspricht. Sollte dies der Fall sein, sind spätere Einwendungen gegen die Spezifikationen/Eigenschaften/Maße der Waren/Güter ausgeschlossen, sofern sie dem Muster entsprechen oder nicht im zulässigen Maß davon abweichen.

d.) Im Falle einer nachträglichen Änderung (nach Beginn des Herstellungsprozesses) der Spezifikationen und/oder im Falle von gewünschten Sonderaufbereitungen auf Basis der vereinbarten Waren/Güter, ist eine Neu-Bemusterung vorzunehmen.

e.) Allfällige Kosten der Bemusterung gehen, sofern sie über das branchenübliche Maß hinausgehen, zulasten des/der erwerbenden Geschäftspartner(s).

f.) Sollte(n) der(die) erwerbenden Geschäftspartner vorab ausdrücklich auf eine Bemusterung verzichten, ist jegliche Haftung für eine Abweichung der hergestellten Waren/Güter von den vorgegebenen Spezifikationen ausgeschlossen, wenn diese Abweichungen nicht in einer mangelhaften bzw nicht branchenüblichen Herstellung begründet sind.

g.) Sollten sich bei Herstellung/Lieferung nachträglich Abweichungen/Divergenzen zwischen Mustern und gelieferten Waren/Gütern ergeben, deren Grund unklar ist, so ist ein Prüfungsprozess einzuleiten, der einer (neuerlichen) Bemusterung entspricht. Die Kosten für diesen Prüfungsprozess (einschließlich Regleaufwendungen der notwendig beteiligten) hat ungeachtet eines konkreten Verschuldens derjenige Geschäftspartner zu übernehmen, aus dessen Sphäre der Grund für die Abweichung/Divergenz hergeleitet werden kann. Bei auch diesbezüglicher Unklarheit trägt jeder der beteiligten Geschäftspartner seine Aufwendungen/Kosten selbst.

5. ZIRL STAHL ist berechtigt, an sie gelegte Angebote auch nur zum Teil anzunehmen, wodurch das Angebot des Geschäftspartners im angebotenen Umfang vertragsgegenständlich wird.

6. Der Geschäftspartner verzichtet ausdrücklich, einen mit ZIRL STAHL geschlossenen Vertrags wegen Irrtums oder laesio enormis anzufechten.

III. LIEFERUNG / LIEFERFRISTEN / ÜBERNAHME / GEFAHRENÜBERGANG / RÜCKNAHME

1. [Lieferung durch ZIRL STAHL]

a.) Lieferungen und damit Vertragserfüllung durch oder an ZIRL STAHL erfolgen grundsätzlich ab Werk bzw ab Lager und auf Kosten und Gefahr des jeweils die Waren anfragenden Empfängers/Bestellers/Auftraggebers (EXW, CPT oder FCA nach INCOTERMS 2023).

b.) Die Wahl des Werkes oder des Lagers steht ZIRL STAHL grundsätzlich frei, sofern nicht zwischen ZIRL STAHL und dem

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der Zirl Stahl Produkte GmbH

Geschäftspartner nicht ein bestimmtes Werk/Lager explizit und schriftlich vereinbart worden ist. Die jeweiligen Lieferbedingungen in der jeweils gültigen Fassung der Hersteller/Produzenten der vertragsgegenständlichen Ware gelten jedenfalls als mit vereinbart.

c.) ZIRL STAHL ist berechtigt einen Auftrag, auch wenn dies nicht explizit vereinbart worden ist, in Teillieferungen abzuarbeiten.

d.) Für den Fall, dass der Empfänger/Auftraggeber den Transport selbst arrangiert, ist die als versandbereit gemeldete Ware ohne Verzug abzurufen.

e.) (Standard-)Lieferungen ab Lager erfolgen in handelsüblicher Qualität ohne Gewährleistung für eine Eignung für einen bestimmten Verwendungszweck oder eine bestimmte Verarbeitung(sart). Bei Lieferung nach branchenüblichen Normen gelten die technischen Normen für Österreich und/oder des Herstellerlandes.

f.) Die Waren werden grundsätzlich branchenüblich verpackt geliefert, wenn für ein konkretes Geschäft nichts anderes vereinbart ist bzw von ZIRL STAHL explizit zugesagt ist.

g.) Für den Fall, dass der Transport der Waren auf Veranlassung/Auftrag der ZIRL STAHL vereinbart wird, obliegt ZIRL STAHL die Entscheidung über den Versandweg, die Beförderungs- und Schutzmittel sowie die allfälligen Zusatzleistungen (gedeckter Transport, Kranwagen etc.); dies unter Ausschluss jeder Haftung für ZIRL STAHL. Erfüllungsort für die Lieferung bleibt jedenfalls der Sitz von ZIRL STAHL.

h.) Sofern nicht konkret etwas anderes vereinbart ist, veranlasst derjenige Vertragspartner, welcher den Transport veranlasst auch die Versicherung des Transports; die Kosten für die Transportversicherung gehen aber in jedem Fall zulasten des Empfänger/Auftraggeber.

i.) Die von ZIRL STAHL für den Transport aufgewendeten Kosten samt angemessenem Regiekostenzuschlag, mindestens jedoch die am Auslieferungstag geltenden oder üblichen Fracht- und Fuhrlohne der gewählten Transportart werden dem Empfänger/Geschäftspartner verrechnet.

j.) Für die Anlieferung der Ware ist die mögliche und erlaubte Zufahrt von schweren LKWs vorausgesetzt. Die Entladung der Lieferung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Empfängers/Auftraggebers. Ist auch das Abladen durch ZIRL STAHL vereinbart, so gilt DAP nach INCOTERMS 2020 als vereinbart. Der Empfänger/Auftragnehmer hat rechtzeitig für geeignete Abstellflächen Sorge zu tragen, sodass eine Entladung verkehrssicher und ohne Verzögerung möglich ist.

k.) ZIRL STAHL haftet nicht für die rechtzeitige Beförderung durch den Spediteur/Transporteur, für ein Verdrehen oder Verbiegen, für Witterungseinflüsse auf die Ware (Flugrost uä). Allfällige, sich aus dem Transport gegenüber dem Spediteur/Transporteur ergebende Ansprüche werden an den Empfänger/Auftraggeber abgetreten.

l.) Betriebs- und Verkehrsstörungen sowie sonstige Einschränkungen (zB durch Maßnahmen bei Pandemien) gelten als höhere Gewalt und befreien ZIRL STAHL für die Dauer der Behinderung oder nach Wahl von ZIRL STAHL auch endgültig von der Verpflichtung zur Lieferung und führen zu einer für beide Seiten entschädigungslosen Rückabwicklung des Geschäftes.

2. [Abweichungen/Rügepflicht]

a.) Abweichungen von Mustern (Abschnitt I. Punkt 4. oben) in Abmessungen, Gewichten/Massen und Güte sind nach den einschlägigen Normen für Stahl und Eisen oder nach Branchenüblichkeit zulässig. Die Massen werden von den Wiegemeistern der Auslieferungsstellen ermittelt und sind Basis für die Preiskalkulation.

b.) Geringfügige oder sonstige für den Geschäftspartner zumutbare Abweichungen gelten vorweg als genehmigt. Dies gilt insbesondere auch für durch die physikalischen Eigenschaften der Ware selbst bedingte Abweichungen.

c.) Rügen aus Transportschäden hat der Empfänger/Auftraggeber unverzüglich nach Empfang der Ware schriftlich sowohl dem Spediteur/Transporteur als auch ZIRL STAHL anzuzeigen.

3. [Lieferfristen]

a.) Bekanntgegebene oder im Zuge der Vertragsanbahnung besprochene Lieferfristen sind unverbindlich und basieren auf den Angaben des Lagerhalters oder Herstellers.

b.) Vereinbarte Lieferzeiten beginnen im Zweifel mit dem dem Vertragsabschluss (siehe oben) folgenden Werktag, nicht aber vor Festlegung aller Details der Ware und der Lieferung. Bei Lieferzeiten nach Tagen werden nur Werktage (MO bis FR) gezählt. Hat der Empfänger/Auftraggeber Unterlagen (Daten, behördliche Genehmigungen, Freigaben durch Dritte uä) für die Lieferung beizubringen oder Bedingungen zu erfüllen (Vorauszahlung uä), beginnt die Lieferzeit mit dem Vorliegen dieser Unterlagen oder Eintritt der Bedingungen. Die Lieferung gilt jedenfalls dann als erfüllt, wenn diese zum vereinbarten Termin an den Spediteur/Transporteur übergeben worden ist.

c.) Ein Lieferverzug bis zu einem Verzugszeitraum von vier (4) Wochen berechtigt den Empfänger/Auftraggeber weder zum Vertragsrücktritt noch zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aus dem Titel des Leistungsverzuges. Dies gilt selbst für den Fall, wenn im konkreten Geschäft ausdrücklich

bestimmte Lieferfristen oder „Liefertermin fest“ vereinbart worden ist. Wird eine von ZIRL STAHL als verbindlich vereinbarte Lieferfrist überschritten, und liegt der Lieferverzug nicht in der Sphäre des Auslieferlagers/Herstellers kann der Empfänger/Auftraggeber unter Setzung einer schriftlichen Nachfrist von weiteren vier (4) Wochen vom Vertrag zurücktreten.

d.) Schadenersatzansprüche gegen ZIRL STAHL aus einem Lieferverzug sind ausgeschlossen. In keinem Fall gilt ein Termingeschäft als vereinbart. ZIRL STAHL sichert zu, dass dem Empfänger/Auftraggeber allfällige Verzögerungen unverzüglich bekannt gegeben werden.

4. [Übernahmeverpflichtung]

a.) Bei einer vereinbarten Veranlassung des Transports der Ware durch den Empfänger/Auftraggeber ist dieser verpflichtet, die gelagerte Ware unverzüglich zu übernehmen, widrigenfalls er in Annahmeverzug gerät.

b.) Wenn der Empfänger/Auftraggeber länger als vierzehn (14) Tage in Annahmeverzug gerät oder wenn er – bei Veranlassung des Transports durch ZIRL STAHL – die Annahme verweigert, ist ZIRL STAHL berechtigt, einerseits die Waren auf Gefahr des Empfängers/Auftraggebers einlagern zu lassen und hierfür Manipulations- und Regieaufwand sowie Lagerkosten im Betrag von derzeit EUR 7,50 pro Quadratmeter Lagerfläche und pro Kalendertag zu verrechnen und/oder mit einer Nachfristsetzung von zwei (2) Wochen nach freiem Ermessen, unbeschadet des Anspruchs auf Bezahlung des Kaufpreises gegenüber dem Empfänger/Auftraggeber, über die Ware zu verfügen bzw. diese anderweitig zu veräußern. Dasselbe gilt, wenn ZIRL STAHL eine (Teil-)Lieferung wegen Zahlungsverzug des Empfängers/Auftraggebers zurück hält.

c.) In jedem Fall haftet ZIRL STAHL bei Annahmeverzug nicht für den Untergang oder die Verschlechterung der Ware.

5. [Gefahrenübergang] Ungeachtet dessen, ob ZIRL STAHL oder der Empfänger/Auftraggeber den Transport veranlasst und ungeachtet dessen, welche Lieferung nach INCOTERMS 2020 vereinbart wird, geht mit Übergabe der Ware an den Transporteur bzw spätestens mit dem Verlassen des Lagers bzw. Werkes die Gefahr des Unterganges der Ware auf den Empfänger/Auftraggeber über.

6. [Rückgabe]

Für den Fall, dass eine (Teil-)Rückstellung der Ware vereinbart wird, ist ZIRL STAHL berechtigt, 20% des Netto-(Teil-)Warenwertes als Regiekosten und pauschale Abgeltung des entgangenen Geschäftes zu verrechnen.

7. [Lieferung an ZIRL STAHL]

a.) Beim Geschäftsabschluss ist die Versandart nach INCOTERMS in der jeweils geltenden Fassung zu vereinbaren. Im Zweifel oder mangels konkreter Vereinbarung bei Geschäftsabschluss gilt „DAP“ für Lieferungen an ZIRL STAHL als vereinbart. Eine Lieferung an ZIRL STAHL hat den in den Annahme-/Bestell- oder Abrufunterlagen der ZIRL STAHL bestätigten Vereinbarungen/Spezifikationen/Maßen etc. und/oder der Bemusterung zu entsprechen. ZIRL STAHL ist berechtigt, die Annahme von nicht vollkommen unerheblich abweichenden Lieferungen des Geschäftspartners zu verweigern und zurück zu senden.

b.) Eine Lieferung hat gemäß den in den Annahme-/Bestell- oder Abrufunterlagen festgelegten Lieferzeitpunkten und an die festgelegten Lieferorte zu erfolgen. Teillieferungen sind nur bei entsprechender, ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zulässig. Voraus- und Mehrlieferungen werden von ZIRL STAHL nicht übernommen. Vereinbarte Prüfokumentationen sind mit der Ware mitzuliefern. Liefertermine gelten erst dann als erfüllt, wenn auch die allenfalls erforderliche oder vereinbarte Dokumentation (z.B. technische, Versand-, Prüfokumentation) vollständig bei ZIRL STAHL oder dem von dieser benannten Empfänger eingetroffen ist. Erst wenn die Lieferung vereinbarungsgemäß (in Art und Güte), vollständig und ordnungsgemäß geliefert ist, können (Zahlungs-/Rechnungs-) Forderungen gegen ZIRL STAHL fällig gestellt werden, wenn nicht beim konkreten Geschäftsabschluss vorab etwas anderes vereinbart worden ist.

c.) Der Geschäftspartner ist, wenn nicht in den Annahme-/Bestell- oder Abrufunterlagen in Art und Umfang darüber hinausgehendes festgelegt ist, die Waren sorgfältig und branchenüblich zu verpacken, transportsicher zu verladen. Jeder Lieferung ist, wenn nicht in den Annahme-/Bestell- oder Abrufunterlagen in Art und Umfang darüber hinausgehendes festgelegt ist, eine detaillierte Versandliste beizugeben, welche jedenfalls die Bestell-Referenz der ZIRL STAHL, die Produktnummer und die Produktmengen enthält.

d.) Aus einer Lieferung des Geschäftspartners entgegen den vorgenannten Bestimmungen resultierende Kosten, insbesondere Lager-, Versicherungs- und Rückstellungskosten trägt der Geschäftspartner.

e.) Bei Lieferungen ab Werk hat der Geschäftspartner unverzüglich die Versandbereitschaft zu melden und rechtzeitig allenfalls benötigte Zolldokumente bereitzustellen.

f.) Erfolgt die Lieferung des Geschäftspartners nicht zur bedungenen Zeit, nicht am bedungenen Ort oder nicht in der sonst bedungenen Weise, hat ZIRL STAHL das Recht, ohne Setzung einer Nachfrist vom

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der Zirl Stahl Produkte GmbH

Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder aber auf Vertragserfüllung zu bestehen und Schadenersatz wegen verspäteter Erfüllung zu fordern. Im Falle eines Rücktritts umfasst der Schadenersatz unbeschadet weiterer gesetzlicher Ansprüche sämtliche mit der Beschaffung von Ersatzlieferungen verbundenen Kosten, Nachteile aus einer Verringerung der Verkaufspreise und allfällige Pönalansprüche von Abnehmern der ZIRL STAHL.

g.) Wenn dies nicht ausdrücklich mit ZIRL STAHL vereinbart ist, ist es dem Geschäftspartner nicht gestattet, die von ZIRL STAHL abgerufene Ware durch einen Dritten (Sublieferanten) liefern zu lassen. Wird eine Lieferung zulässigerweise von einem Sublieferanten ausgeführt, tritt der Geschäftspartner alle ihm aus dem Vertragsverhältnis zum Sublieferanten zustehenden Rechte und Forderungen samt allen Sicherheiten ab und haftet solidarisch im Ausmaß und im Rahmen seiner in diesen AGB festgelegten Pflichten gegenüber ZIRL STAHL für die ordnungsgemäße Lieferung durch den Sublieferanten ein.

IV. VERZOLLUNG

1. Bei zollpflichtigen Lieferungen/Waren werden die jeweils nötigen Zolldokumente von ZIRL STAHL dem Geschäftspartner bekannt gegeben, ungeachtet dessen, ob ZIRL STAHL Sender/Lieferant oder Empfänger/Kunde oder Vermittler des Geschäfts ist.
2. Wenn nicht bei einem Geschäftsabschluss ausdrücklich anderes vereinbart wurde, so bestimmt grundsätzlich ZIRL STAHL, an welchem Ort die Verzollung der Waren/Lieferung stattfindet, ungeachtet dessen, welche Versandart nach INCOTERMS 2023 vereinbart worden ist (siehe auch Abschnitt III. Punkt 1.).
3. Die anfallenden Zölle trägt der Geschäftspartner. Für den Fall von nachträglichen Änderungen in den Zollbestimmungen oder einer anderen Beurteilung durch die Zollbehörden wird ZIRL STAHL den Geschäftspartner davon in Kenntnis setzen und der Geschäftspartner hat allfällige Mehrbeträge an Zoll zu leisten/ersetzen.

IV. EIGENTUMSVORBEHALT

1. Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller aus der wechselseitigen Geschäftsbeziehung resultierenden (Rechnungs-) Beträge und/oder Saldoforderungen bei laufender Rechnung samt Verzugszinsen sowie Mahnspesen im Eigentum der ZIRL STAHL (erweiterter Eigentumsvorbehalt). Das gilt auch, wenn auf bestimmte (Teil- oder Einzel-)Forderungen gewidmete Zahlungen geleistet werden. Der ZIRL STAHL ist der Zutritt/Zugriff zu der im Eigentumsvorbehalt befindlichen Ware jederzeit zu ermöglichen.
2. Bis zur vollständigen Begleichung der offenen Forderungen trägt der Empfänger/Auftraggeber das Risiko für die Gefahr des Unterganges, des Verlustes oder der Verschlechterung der unter Vorbehalt stehenden Ware. Allfällige Ansprüche aus Versicherungsverträgen gelten in den Grenzen des § 15 VersVG als an ZIRL STAHL abgetreten.
3. Grundsätzlich gilt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit anderen, der ZIRL STAHL nicht gehörenden Waren durch den Empfänger/Auftraggeber (das Produkt wird in der Folge als „neue Sache“ bezeichnet), dass das Eigentum der ZIRL STAHL nicht untergeht sondern Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Bruttowertes zzgl. Nebenkosten (Transport, Mahnkosten, Spesen uä) der unter Vorbehalt stehenden Ware zum Wert der neuen Sache entsteht. Die neue, im Miteigentum stehende, Sache ist vom Empfänger/Auftraggeber (aliquot) unentgeltlich für ZIRL STAHL zu verwahren.
4. Der Empfänger/Auftraggeber ist zum Weiterverkauf der unter Vorbehalt stehenden Ware oder der neuen Sache nur dann berechtigt, wenn die offene Forderung des Empfänger/Auftraggeber aus dem Weiterverkauf in der Höhe des Bruttowertes zzgl. Nebenkosten (Transport, Mahnkosten, Spesen uä) der unter Vorbehalt stehenden Ware an ZIRL STAHL abgetreten wird, diese Forderungsabtretung in den Geschäftsbüchern des Empfänger/Auftraggeber offen gelegt wird, dem Drittabnehmer angezeigt wird und der Drittabnehmer der ZIRL STAHL bekannt gegeben wird.
5. Für die Dauer des aufrechten Bestehens des Eigentumsvorbehaltes ist es dem Empfänger/Auftraggeber auch nicht gestattet, über die Ware oder die neue Sache anderweitige rechtsgeschäftliche Verfügungen zu treffen, die das vorbehaltene Eigentum und/oder das Miteigentum der ZIRL STAHL gefährden könnten, insbesondere darf die Ware/neue Sache weder verpfändet, zur Sicherstellung übereignet, vermietet oder sonst dritten Personen zum Gebrauch überlassen werden. Für den Fall einer exekutiven Pfändung oder sonstigen Gefährdung der unter Vorbehalt stehenden Ware hat der Empfänger/Auftraggeber die ZIRL STAHL unverzüglich zu verständigen.
6. Kommt es aufgrund des Eigentumsvorbehaltes zu einer Rückabwicklung des Geschäftes wird der ursprüngliche Rechnungsbetrag um Zinsen, Kosten sowie Aufwendungen für die Rückholung der Ware erhöht und von dem so ermittelten Betrag

werden die geleistete Anzahlungen und der objektive Wert der Ware oder dessen Wieder-Verkaufserlös in Abzug gebracht, wobei ZIRL STAHL keine Schadensminderungspflicht trifft.

7. Die vorangegangenen Vereinbarungen gelten auch im Falle einer formellen oder materiellen Insolvenz des Empfänger/Auftraggeber. Ein Verstoß des Empfänger/Auftraggeber gegen die vorangegangenen Vereinbarungen hat eine Anzeige des Verdachts des Tatbestandes des § 133 StGB an die Strafverfolgungsbehörden zur Folge.

V. GEISTIGES EIGENTUM / GEHEIMHALTUNG

1. **[Geistiges Eigentum]** technische und kaufmännische Dokumentationen, Abbildungen, Zeichnungen, Spezifikationen und Muster (in der Folge „sensible Informationen“) von gegenüber ZIRL STAHL oder deren Lieferanten oder einem von ZIRL STAHL vermittelten Dritten angebotenen oder vertragsgegenständlichen Waren, sind – sofern es sich nicht um handelsübliche Standards handelt – geistiges Eigentum des jeweiligen Urhebers.
2. **[Geheimhaltung]** Dem Geschäftspartner ist es während des Vertragsverhältnisses und auch nachvertraglich nicht gestattet, die unter Punkt 1. genannten sensiblen Informationen, zur Gänze oder in Teilen, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der ZIRL STAHL an Dritte weiterzugeben, sie Dritten zugänglich zu machen oder auf andere Weise vertragsfremd zu verwenden oder zu verwerten. Der Geschäftspartner ist verpflichtet, alle auf seiner Seite beteiligten Personen über den im Punkt 1. genannten Umstand und die hier geregelte Geheimhaltungsverpflichtung hinzuweisen und diese gleichermaßen zu verpflichten.
3. **[Schad- und Klagloshaltung]** Der Geschäftspartner ist verpflichtet, ZIRL STAHL im Falle eines Verstoßes des Geschäftspartners gegen die Geheimhaltungsverpflichtung gegenüber jedem, wegen dieses Verstoßes gegenüber ZIRL STAHL anspruchstellenden Dritten schad- und klaglos zu halten.
4. **[Pönale]** Für jeden Fall des Verstoßes des Geschäftspartners gegen die Geheimhaltungsverpflichtung hat er der ZIRL STAHL, unabhängig vom Eintritt eines konkreten Schadens bei ZIRL STAHL oder einem Dritten, ein Pönale in Höhe von 30% des gegenständlichen oder in Aussicht genommenen Netto-Wertes derjenigen Waren, mit welchen die sensible Information in Verbindung steht, zumindest aber ein Betrag von EUR 15.000,00, zu leisten. Das Recht auf Geltendmachung eines Schadenersatzes bleibt aber dem Grunde und der Höhe nach von der Leistung des Pönales unberührt.

VI. GEWÄHRLEISTUNG / SCHADENERSATZ / PRODUKTHAFTUNG bei LIEFERUNGEN von oder durch ZIRL STAHL

1. Der Empfänger/Auftraggeber hat bei Anlieferung der Ware diese unverzüglich zu prüfen. Offenkundige Mängel der von ZIRL STAHL gelieferten Ware sind, bei sonstiger Präklusion, binnen einem Zeitraum von sieben (7) Tagen ab Ablieferung der Ware beim Empfänger/Auftraggeber gegenüber ZIRL STAHL schriftlich, mitsamt einer Dokumentation der Mängel und der sonstigen, für den Mangel relevanten Umstände sowie vorhandener Prüfberichte zu rügen. Der ZIRL STAHL ist, bei sonstigem Verlust jeglichen Gewährleistungsanspruchs, Gelegenheit zur Besichtigung/Prüfung der Ware/Mängel und allfälliger Entnahme von Proben einzuräumen.
2. Versteckte Mängel sind ebenfalls, bei sonstiger Präklusion, binnen einer Frist von sieben (7) Tagen nach dem Zeitpunkt des Hervortretens der Mängel in derselben Form wie offenkundige Mängel, zusätzlich aber mit der Darstellung der Umstände der erst späteren Offenkundigkeit geltend zu machen. Der ZIRL STAHL ist, bei sonstigem Verlust jeglichen Gewährleistungsanspruchs, Gelegenheit zur Besichtigung/Prüfung der Ware/Mängel und allfälliger Entnahme von Proben einzuräumen.
3. Ansprüche aus Gewährleistung sind – nach rechtzeitiger Rüge nach den vorangegangenen Punkten – binnen einer Frist von sechs (6) Monaten ab Ende der Rügefrist, (schieds-)gerichtlich geltend zu machen.
4. Bei einer Produktion oder Direktlieferung der Ware durch Dritte ist jegliche Gewährleistungspflicht von ZIRL STAHL gegenüber dem Empfänger/Auftraggeber auf dasselbe Maß beschränkt, wie dieser Dritte gegenüber ZIRL STAHL Gewähr leistet.
5. Eine Gewährleistung ist bei jeder Art von Mängeln ausgeschlossen, wenn die Ware bereits be- oder verarbeitet worden ist oder in anderer Art verändert wurde.
6. ZIRL STAHL hat zuallererst das Recht, die mangelhafte Ware zu verbessern oder auszutauschen, wobei auch ein Teil-Austausch einer Gesamtlieferung möglich ist. Wenn eine Verbesserung oder ein Austausch unmöglich oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln möglich ist oder der Mangel nur geringfügig ist (insbesondere auch unerhebliche optische Mängel), so steht dem Empfänger/Auftraggeber eine angemessene Preisminderung zu. Das Recht auf Wandlung steht dem Empfänger/Auftraggeber nur zu, wenn der Mangel wesentlich und unbehebbar ist und mehr als 50% des Umfangs einer bestimmten (Teil-)Lieferung betrifft, wobei dieser Grenzwert grundsätzlich nach

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der Zirl Stahl Produkte GmbH

dem Wert der gelieferten Ware zu berechnen ist. Bei einem Wandlungsanspruch hinsichtlich einer Teillieferung einer Gesamtlieferung steht dem Empfänger/Auftraggeber das Wandlungsrecht nur hinsichtlich der betroffenen Teillieferung zu.

6. Mangelschäden und/oder Mangelfolgeschäden und/oder Drittschäden werden von ZIRL STAHL nur ersetzt, wenn a.) es sich um Personenschäden handelt, b.) der Schaden von ZIRL STAHL zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorwegzunehmen oder vorhersehbar war, c.) ZIRL STAHL oder eine ihr zuzurechnende Person zumindest grob fahrlässig bei der Erfüllung der eigenen vertraglichen Pflichten gehandelt hat, d.) ZIRL STAHL ein grob fahrlässiges Auswahlverschulden trifft und e.) ein direkter Kausalzusammenhang zwischen der Verletzung von Pflichten und dem Schaden besteht. Der Ersatz von entgangenem Gewinn erfolgt nur bei vorsätzlich schädigendem Handeln der ZIRL STAHL. Jeglicher Schadenersatzanspruch ist betraglich mit dem Bruttowert der betroffenen, schadenserzeugenden (Teil-)Lieferung beschränkt.

7. Soweit dies durch das Österreichische Produkthaftungsgesetz („PHG“) zulässig ist, wird eine Haftung der ZIRL STAHL nach diesem Gesetz ausgeschlossen. ZIRL STAHL verpflichtet sich aber, den/die Produzenten der betroffenen Waren offen zu legen.

8. Ereignisse höherer Gewalt, zu welchen u. a. auch Streiks, größere Betriebsstörungen, Pandemien sowie alle Umstände gehören, die ZIRL STAHL die Lieferung der vertragsgegenständlichen Ware wesentlich erschweren oder unmöglich machen, und zwar einerlei, ob diese Ereignisse bei ZIRL STAHL oder einem beteiligten Dritten in der Sphäre von ZIRL STAHL eintreten, berechtigten den Empfänger/Auftraggeber nicht zu einem Anspruch auf Gewährleistung, Schadenersatz etc. ZIRL STAHL hat in solche n Fällen das Recht, entschädigungslos vom Vertrag ganz oder in (den noch ausständigen) Teilen zurück zu treten.

VII. GEWÄHRLEISTUNG / SCHADENERSATZ / PRODUKTHAFTUNG bei LIEFERUNGEN an ZIRL STAHL

1. Der Geschäftspartner leistet ZIRL STAHL Gewähr nach den gesetzlichen Vorschriften der §§ 922 ff. ABGB, wobei folgende besondere Vereinbarungen getroffen werden:

a.) Der Lauf der gesetzlichen Fristen beginnt erst um 00Uhr des Folgetages, wenn die Lieferung/Ware bei ZIRL STAHL oder beim von dieser benannten Empfänger übernommen worden ist.

b.) Zur Wahrung von Fristen ist eine außergerichtliche Erklärung der ZIRL STAHL an den Geschäftspartner ausreichend; hierdurch wird die Frist zur gerichtlichen Geltendmachung unterbrochen und beginnt erst drei (3) Monate nach dem Zeitpunkt zu laufen, wenn der Geschäftspartner den letzten Nachbesserungsversuch unternommen hat, eine Nachbesserung aus der Natur oder der Art des Mangels unmöglich ist oder der Mangel als unbehebbar zu qualifizieren ist oder die Nachbesserung schriftlich gegenüber ZIRL STAHL verweigert hat oder einer Fristsetzung zur Nachbesserung nicht nachkommt.

c.) Auf den Einwand einer verspäteten Mängelrüge wird vom Geschäftspartner ausdrücklich verzichtet

d.) Bei versteckten Mängeln beginnt die Frist zur Geltendmachung eines Gewährleistungsanspruchs durch ZIRL STAHL mit zweifelsfreier und vollständiger Offenkundigkeit des Mangels und dessen gesamter Ausformung/Auswirkung; dies insbesondere auch, wenn nur der Endabnehmer der Lieferung/Ware Mängel feststellen kann.

e.) Für den Fall, dass wegen der Weigerung des Geschäftspartners, den Mangel anzuerkennen oder für die Feststellung der Art und des Umfangs des Mangels, die Beiziehung eines sachverständigen Dritten (Prüfgesellschaften oä) nötig ist und sollte sich herausstellen, dass tatsächlich ein nicht völlig unerheblicher Mangel vorliegt, hat der Geschäftspartner, nebst seiner Verpflichtung zur Gewährleistung, auch die Kosten dieser Prüfungstätigkeit des sachverständigen Dritten zu übernehmen/ersetzen.

f.) ZIRL STAHL steht es frei, unabhängig von der Art des Mangels, aus eigener Entscheidung Wandlung, Preisminderung, Verbesserung oder Nachtrag des Fehlenden zu verlangen. An die diesbezüglichen Vorgaben ist der Geschäftspartner gebunden, widrigenfalls die Haftung des Geschäftspartners aus Gewährleistung als nicht erfüllt gilt.

g.) ZIRL STAHL oder deren Abnehmer ist bei nicht ohne weitere Prüfung erkennbare (versteckten) Mängeln, unabhängig von einem Verschulden des Geschäftspartners, berechtigt, vom Geschäftspartner den Ersatz der Kosten einer sich nachträglich als nutzlos erweisenden Be- oder Verarbeitung der Waren zu verlangen.

2. Gesetzliche Schadenersatzansprüche einschließlich des Anspruches auf Ersatz des entgangenen Gewinns stehen der ZIRL STAHL in jedem Fall vollumfänglich zu.

3. Der Geschäftspartner haftet der ZIRL STAHL und deren Abnehmern der (schädlichen) Ware jedenfalls nach den Bestimmungen des PHG. Einschränkungen jedweder Art werden von ZIRL STAHL ausdrücklich nicht anerkannt und/oder sind unwirksam.

VIII. DREIECKSGESCHÄFTE (VERMITTLUNGSGESCHÄFTE)

1. [Geltung dieser AGB] Diese AGB gelten in jeden Fall auch für Geschäfte, in denen ZIRL STAHL nicht der direkte Lieferant der Waren ist, wie Vermittlungs- oder Streckengeschäfte (in der Folge gemeinsam „Dreiecksgeschäfte“). Allfällige, zu diesen AGB widersprüchliche Vereinbarungen des Geschäftspartners mit dem beteiligten Dritten oder dessen vom Geschäftspartner anerkannte Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten als im Verhältnis zu ZIRL STAHL als nicht vereinbart.

2. [Vermittlungsgeschäfte]

a.) Auch wenn konkret keine bestimmte Provision vereinbart ist, erhält ZIRL STAHL für jede Art der Vermittlung von Geschäften eine angemessene, den üblichen Provisionsätzen im europäischen Stahlhandel entsprechende Provision. Im Zweifel oder mangels einer besonderen Vereinbarung ist Bemessungsgrundlage für die Provision der ZIRL STAHL der Netto-Wert der von ZIRL STAHL entrierten oder vermittelten Geschäfte. Bei der Bemessungsgrundlage sind allfällig nachträglich zwischen den Vertragsparteien des vermittelten Geschäfts vereinbarten Skonti, (Mengen-)Rabatte oder Nachlässe, Stundungen, Ratenvereinbarungen oder aber Zahlungsausfälle nicht in Anschlag zu bringen.

b.) Der Geschäftspartner ist verpflichtet, die mit dem Vertragspartner (konkret) abgeschlossenen Geschäfte unverzüglich gegenüber ZIRL STAHL offen zu legen, sodass ZIRL STAHL in die Lage versetzt wird, eine Provisionsabrechnung vorzunehmen. Die Fälligkeit des zzgl Umsatzsteuer und sonstiger Abgaben in Rechnung gestellten Provisionsbetrages ist von der vollständigen Abwicklung des Geschäfts, insbesondere von einer vollständigen Zahlung des Vertragspartners, unabhängig.

c.) Bei einer (aufrechten) Vermittlungstätigkeit von ZIRL STAHL, sei es aufgrund einer Rahmenvereinbarung oder eines Einzelgeschäfts, bietet an oder fragt der Geschäftspartner Waren ausschließlich über ZIRL STAHL an und verpflichtet sich, mit den Dritten (oder dessen verbundene Unternehmen), für welche ZIRL STAHL eine Abschlussmöglichkeit entriert hat, in der Folge keine direkten oder indirekten Geschäfte über im weitesten Sinn vermittlungsgegenständliche Waren unter Umgehung von ZIRL STAHL abzuschließen. Die Kommunikation mit dem Dritten in Zusammenhang mit den von ZIRL STAHL vermittelten Geschäften ist ausschließlich durch oder über ZIRL STAHL zu führen, sodass ZIRL STAHL jederzeit Einsicht in den Abschluss und die Abwicklung der Geschäfte hat. Anfragen/Mitteilungen des Dritten sind unverzüglich an ZIRL weiterzuleiten.

d.) Im Falle eines Verstoßes gegen dieses Umgehungsverbot ist der Geschäftspartner verpflichtet, gegenüber ZIRL STAHL alle Unterlagen und Informationen in Zusammenhang mit dem versuchten oder abgeschlossenen Umgehungsgeschäft offen zu legen und an ZIRL STAHL, eine dem richterlichen Mäßigungsrecht nicht unterliegende Vertragsstrafe in Höhe von 30% des Nettowertes des Umgehungsgeschäfts, mindestens jedoch einen Betrag von EUR 15.000,00 (in Worten: Euro fünfzehntausend), zu bezahlen. Allfällige, darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche von ZIRL STAHL werden durch die Vereinbarung dieser Vertragsstrafe nicht berührt.

e.) Das Umgehungsverbot bleibt für einen Zeitraum von drei (3) Jahren nach Beendigung der Vermittlungstätigkeit von ZIRL STAHL („nachvertraglicher Zeitraum“) aufrecht.

f.) ZIRL STAHL steht, sofern nicht schriftlich eine besondere Abgrenzungsregelung getroffen wurde auch eine Provision zu für Geschäfte, die erst nach der formalen Beendigung eines Vermittlungsvertrages abgeschlossen oder abgewickelt werden aber noch von ZIRL STAHL entriert oder vermittelt worden sind und für Geschäfte über vergleichbare Waren, wenn der Geschäftsabschluss von ZIRL STAHL ursprünglich über andere Waren aber zwischen denselben Vertragsparteien oder mit deren verbundenen Unternehmen von ZIRL STAHL vermittelt worden ist und über Geschäfte, die aufgrund der Beratungstätigkeit oder eines Hinweises von ZIRL STAHL geschlossen werden.

IX. PREISE und ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. ZIRL STAHL verhandelt und vereinbart grundsätzlich einen Nettopreis zusätzlich der anfallenden Steuern (USt), Zölle und sonstigen Abgaben. Der Nettokaufpreis ist grundsätzlich ein Fixpreis, wenn nicht nach Vertragsschluss der Lieferant von ZIRL STAHL oder (bei Vermittlungsgeschäften) der Direkt-Lieferant (Produzent) des Geschäftspartners eine zwischenzeitliche Preiserhöhung vornimmt oder wenn bis zum Zeitpunkt der Lieferung eine Änderung der im Zeitpunkt der Kalkulation der Preise zugrunde gelegten Umstände eintritt. Bei Lieferung einer nicht für das Gebiet der Europäischen Union bestimmten Ware an den Empfänger/Auftraggeber wird von ZIRL STAHL vorerst die österreichische Umsatzsteuer in Rechnung gestellt und nach Vorlage des steuerlichen Ausfuhrnachweises an den Empfänger/Auftraggeber wieder erstattet.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der Zirl Stahl Produkte GmbH

2. Sollte in schriftlichen Anboten der ZIRL STAHL bei einem Brutto-Preis ein unrichtiger/unzutreffender Ausweis von Steuern und Abgaben oder der Aufschlüsselung des Brutto-Preises ein Rechenfehler zugrunde liegen oder sich zwischen Vertragsschluss und Lieferung/Rechnungslegung durch ZIRL STAHL Änderungen oder Neueinführungen von anzuwendenden Steuern und Abgaben ergeben, so verändert dies den vereinbarten Netto-Preis nicht und ZIRL STAHL ist – auch nachträglich - berechtigt, den sich (richtigerweise oder neu) ergebenden Brutto-Preis in Rechnung zu stellen.

3. Von ZIRL STAHL angebotenen Preise verstehen sich, sofern nichts anderes explizit angeboten/vereinbart wurde, ohne Frachtkosten, Sonderverpackung, Versicherung, Montage, Aufstellung, sonstige Nebenleistungen u.ä..

4. Zahlungen mit schuldbefreiender Wirkung sind an das in der Rechnung der ZIRL STAHL genannte Konto zu leisten. Zahlungen gelten mit dem Tage bewirkt an welchem der Betrag auf dem Konto der ZIRL STAHL wertgestellt wird. Für den Fall, dass die Rechnungen der ZIRL STAHL nichts anderes vorsehen, sind in Rechnung gestellten Beträge auf das Konto der ZIRL STAHL IBAN: AT02 2031 4055 0002 6280, BIC SKBIAT21XXX binnen dreißig (30) Tagen abzugsfrei zu leisten.

5. Ein Skontoabzug für sofortige Bezahlung ist nur bei besonderer Vereinbarung zulässig. Bei Zahlungsverzug auch nur mit einem Teilbetrag treten allfällige Skontovereinbarungen rückwirkend auch für bezahlte, vorangegangene Teillieferungen desselben Geschäftes außer Kraft. (Teil-)Zahlungen werden zuerst auf Nebenspesen, dann auf Zinsen und zuletzt auf Kapital angerechnet.

6. Scheck oder Wechsel werden nur nach ausdrücklicher Vereinbarung und in jedem Fall nur zahlungshalber und nicht an Zahlungsstatt angenommen. Wechsel müssen ordnungsgemäß vergebührt sein. Gutschriften über die dieser Art geleisteten Beträge erfolgen abzüglich allfälliger Auslagen und mit Wertstellung desjenigen Tages, an dem ZIRL STAHL über den Wert verfügen kann. Anfallende Diskont- und Einzugsspesen sowie sonstige Barauslagen, welche mit der Wechselannahme in Zusammenhang stehen, werden gesondert in Rechnung gestellt.

7. ZIRL STAHL ist berechtigt, mit eigenen Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund auch immer, gegen Forderungen des Geschäftspartners aufzurechnen. Umgekehrt ist der Geschäftspartner zu einer Aufrechnung nur dann berechtigt, wenn seine Forderungen von ZIRL STAHL schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt wurden.

8. Im Falle des Zahlungsverzuges gilt gem. § 456 UGB ein Verzugszinssatz in Höhe von 9,2% über dem Basiszinssatz vereinbart. Die Zinsberechnung beginnt bei einem Zahlungsverzug rückwirkend mit dem Tag der Rechnungslegung durch ZIRL STAHL.

9. Bei Zahlung in vereinbarten Raten gilt, wenn nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, dass bei einem Rückstand von zwei (2) Raten, ohne weiteres Terminverlust eintritt und der gesamte aushaftende Restbetrag einschließlich Zinsen und Kosten sofort fällig wird. Eine allfällig vereinbarte Anzahlung wird ausdrücklich nur als Angeld vereinbart.

10. Für den Fall begründeter Bedenken hinsichtlich der Kreditwürdigkeit des Geschäftspartners ist ZIRL STAHL berechtigt, aushaftende Forderungen trotz eines allenfalls vereinbarten, späteren Zahlungszieles oder einer Ratenvereinbarung mit sofortiger Wirkung zur Gänze fällig zu stellen und noch ausständige (Teil-)Lieferungen bis zur Tilgung aller offenen Beträge zurückzuhalten oder nur gegen Vorauszahlungen bzw Sicherstellungen auszuführen oder ohne Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und gegebenenfalls Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

11. Der Geschäftspartner akzeptiert, dass er die Kosten für Einmahnung von offenen Beträgen mit mindestens EUR 50,00 zzgl. USt pro Einmahnung abzugelten hat und auch die Kosten einer notwendigen außergerichtlichen oder auch gerichtlichen Betreuung durch (Rechts-)Vertreter bzw. Beauftragte ebenfalls (auch als vorprozessuale Kosten) zu ersetzen hat.

X. AUSSERDORDENTLICHE VERTRAGSBEENDIGUNG

Ungeachtet der hier geregelten oder sich aus dem Gesetz ergebenden Rechte der ZIRL STAHL aus Gewährleistung, Schadensersatz, Zahlungsverzug uä ist ZIRL STAHL berechtigt, ein Geschäfts- oder Vertragsverhältnis zu einem Geschäftspartner vorzeitig und ohne Einhaltung einer allenfalls vereinbarten Frist aufzulösen oder von einem Anbot oder einer Annahme abzustehen, wenn

a.) über das Vermögen des Geschäftspartners ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird oder die Voraussetzungen für die Eröffnung eines solchen Verfahrens oder die Abweisung eines solchen Antrags vorliegen;

b.) der Geschäftspartner seine Vertragspflichten in nicht unerheblicher Weise verletzt und trotz Abmahnung nicht zu vertragskonformen

Verhalten zurückkehrt oder aber die Geltung dieser AGB nicht anerkennt oder diese bestreitet;

c.) eine wesentliche Veränderung in den Verhältnissen des Geschäftspartners eintritt, zB Wechsel in der Geschäftsführung oder Wechsel des Eigentums an mehr als 50 % der Anteile oder Stimmrechte oder Einräumung von Rechten welcher Art auch immer, die mehr als 50 % der Anteile oder Stimmrechte betreffen;

XI. DATENSCHUTZ / BONITÄTSPRÜFUNG / KREDITAUSFALLVERSICHERUNG

1. Der Geschäftspartner ist in Kenntnis der auf der Website zirl-stahl.at und ihm auf Verlangen auch in Hardcopy auszufolgende Erklärung der ZIRL STAHL zu den im Zuge der Geschäftsverbindung erfassten, personenbezogenen Daten („Datenschutzerklärung“).

2. ZIRL STAHL ist berechtigt, insbesondere in Zahlungsverzugsfällen, zu Zwecken des Gläubigerschutzes die Daten des Geschäftspartners an die staatlich bevorrachteten Gläubigerschutzverbände zu übermitteln und jederzeit, auch vor einem konkreten Abschluss eines Geschäftes, eine Bonitätsprüfung des Geschäftspartners vorzunehmen.

3. Der Geschäftspartner nimmt zur Kenntnis, dass ZIRL STAHL üblicherweise eine Kreditausfallversicherung abschließt und bei Leistungsstörungen auf Seiten des Geschäftspartners – trotz allfälliger anderslautender Zusicherungen oder Stundungen oder sonstigen Erleichterungen zugunsten des Geschäftspartners – den allfälligen Anweisungen des Kreditausfallversicherers Folge zu leisten hat. Sollte eine Lieferung und/oder ein Geschäftspartner nicht (zur Gänze) versicherbar sein, so liefert ZIRL STAHL nur dann, wenn eine Vorauszahlung erfolgt oder ZIRL STAHL eine anderweitige Sicherheit für die vollständige Zahlung nach Lieferung, zB Patronatserklärung eines verbundenen Unternehmens oder eine Bankgarantie oder gesonderte Versicherung, erhält. Die Kosten solcher gesonderten Sicherheiten und/oder Versicherungen hat der Geschäftspartner zu übernehmen.

XII. Sonstige Vertragsbestimmungen

1. Nach Beendigung eines Geschäfts- oder Vertragsverhältnisses zu ZIRL STAHL ist der Geschäftspartner verpflichtet:

a.) noch schwebende Geschäfte zu den denselben Bedingungen, wie sie für das beendete Geschäfts- oder Vertragsverhältnis vereinbart waren, abzuwickeln;

b.) die ausdrücklich mit nachvertraglicher Wirkung ausgestatteten Vereinbarungen einzuhalten;

c.) die wechselseitig zur Verfügung gestellten Unterlagen zurückzustellen. Dies gilt auch für allfällige Abschriften sowie gänzliche oder teilweise Darstellungen des Inhalts auf anderen Datenträgern, zB auf EDV-Material.

2. Der Geschäftspartner von ZIRL STAHL ist, bei sonstigem Schadensersatz, verpflichtet, keine Mitarbeiter, Vertriebspartner oder Abnehmer der ZIRL STAHL für sich selbst oder sonst mittelbar oder unmittelbar (ab) zu werben, anzustellen oder sonst mit diesen in Geschäftsverbindung treten.

3. Bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte dieser AGB bleiben die übrigen Bestimmungen aufrecht und es gelten solche als vereinbart, die den unwirksamen inhaltlich und wirtschaftlich am nächsten kommen.

4. Diese AGB, so wie alle geschäftlichen Verbindungen mit ZIRL STAHL, unterliegen ausschließlich dem österreichischen Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts.

5. Für Rechtsstreitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB oder einem konkreten Geschäftsabschluss ergeben, gilt grundsätzlich die ausschließliche (internationale) Zuständigkeit des Landesgericht Graz als Handelsgericht als vereinbart. Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert höher als EUR 1.000.000,00 und bei Rechtsstreitigkeiten mit Geschäftspartnern mit einem (Haupt-) Sitz außerhalb der Europäischen Union, welche Entscheidungen (Urteile, Beschlüsse, einstweilige Verfügungen) österreichischer Gerichte auch nicht über multilaterale oder bilaterale Abkommen anerkennen oder vollstrecken, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) von einem dieser Ordnung ernannten Schiedsrichter (Einzelschiedsrichterverfahren) endgültig entschieden wobei ausdrücklich die Regelungen gemäß Artikel 30(2)(b) der Schiedsgerichtsordnung der ICC über das beschleunigte Verfahren unabhängig vom Streitwert (über EUR 1.000.000,00) zur Anwendung kommen. Als Schiedsort gilt Wien vereinbart und Sprache des Schiedsverfahrens ist Deutsch.

6. Diese AGB werden zu Informationszwecken auch in anderen als der deutschen Sprache veröffentlicht. Bei inhaltlichen Widersprüchen oder Unklarheiten, die sich zwischen der deutschen Fassung und den Übersetzungen ergeben, gilt ausnahmslos der Inhalt der deutschen Fassung.